

STATUTEN

vom 21. August 1990 (in der Fassung vom 28. Januar 2021)

	I. Die Gesellschaft	3
Art. 1	Firma, Sitz und Dauer.....	3
Art. 2	Zweck 3	
Art. 3	Aktienkapital	4
Art. 3a	Zusätzliches genehmigtes Aktienkapital	4
Art. 4	Aktienregister	5
Art. 5	Erwerb und Übertragung der Aktien	5
	II. Organisation	7
Art. 6	Organe 7	
A.	Die Generalversammlung	7
Art. 7	Befugnisse.....	7
Art. 8	Einberufung	7
Art. 9	Einladung, Verhandlungsgegenstände und Vorsitz	8
Art. 10	Stimmrecht und Beschlussfassung.....	8
Art. 11	Vertretung	9
B.	Verwaltungsrat 9	
Art. 12	Zusammensetzung und Amtsdauer	9
Art. 13	Personalvertretung.....	10
Art. 14	Aufgaben.....	10
Art. 15	Beschlussfassung.....	11
Art. 16	Zeichnungsberechtigung	11
C.	Kreditausschuss	12
Art. 17	Aufgaben, Zusammensetzung, Beschlussfassung	12
D.	Geschäftsleitung.....	12
Art. 18	Geschäftsleitung.....	12
E.	Revisionsstelle 12	
Art. 19	Revisionsstelle.....	12
F.	Ethik-Kontrollstelle.....	12
Art. 20	Ethik-Kontrollstelle	12
	III. Rechnungsabschluss	13
Art. 21	Bilanz, Erfolgsrechnung	13
Art. 22	Verwendung des Jahresgewinnes	13
Art. 23	Aufgehoben	13
	IV. Schlussbestimmungen	14
Art. 24	Bekanntmachungen	14
Art. 25	Auflösung	14
Art. 26	Verwendung eines Liquidationsüberschusses	14
Art. 27	Auslegung	14
Art. 28	Inkrafttreten.....	14

I. Die Gesellschaft

Art. 1 Firma, Sitz und Dauer

Unter der Firma

Alternative Bank Schweiz AG

Banque Alternative SuisseSA

Banca Alternativa SvizzeraSA

besteht eine Aktiengesellschaft im Sinne der Art. 620 ff. des Schweizerischen Obligationenrechtes (OR). Sitz der Gesellschaft ist Olten. Die Gesellschaft kann in der Schweiz Vertretungen errichten. Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.

Art. 2 Zweck

Zweck der Gesellschaft ist die gemeinschaftliche Selbsthilfe zur Förderung wirtschaftlicher, ökologischer, sozialpolitischer und kultureller Alternativen durch Vermittlung und Betreuung von Geld und Kapital sowie durch weitere damit verbundene Geschäfte im Sinne des Leitbildes durch Betrieb einer Bank.

Die Bank fördert soziale, ökologisch vertretbare und selbst verwaltete Projekte, Betriebe und Innovationen sowie alternative Arbeits-, Wohn- und Lebensformen. Sie berücksichtigt dabei entwicklungspolitische, gesellschaftspolitische und kulturelle Zusammenhänge. In diesem Rahmen kann die Bank, soweit es ihre finanziellen Möglichkeiten erlauben, auch Förderkredite vergeben.

Die Bank fördert die Bildung einer «Solidargemeinschaft» von Kapitalgeberinnen und Kapitalgebern einerseits und Kapitalnehmerinnen und Kapitalnehmern andererseits. Im intensiven Kontakt mit den Kundinnen und Kunden und durch Öffentlichkeitsarbeit versucht die Bank, ein neues Verantwortungsbewusstsein für die Wirkung des Geldes in unserer Gesellschaft zu fördern. Sie tut dies, indem sie u. a. über die Möglichkeiten des Zinsverzichtes, der Mitbestimmung über den Kreditbereich der Einlagen sowie von Direktkrediten aufklärt, sowie weitere neue Möglichkeiten zur Bildung einer Solidargemeinschaft von Kapitalgeberinnen und Kapitalgebern und Kapitalnehmerinnen und Kapitalnehmern sucht und entwickelt.

Die Bank ist verpflichtet, ihre Geschäftspolitik offen darzulegen. Sie nimmt ausserdem in der Öffentlichkeit Stellung zu gesellschaftspolitischen Fragen, soweit dies sinnvoll ist. Sie unterstützt alle Anstrengungen, die zur Gleichstellung von Frau und Mann führen.

Die Bank betreibt keine Profitmaximierung. Art. 22 der Statuten bleibt vorbehalten. Die Bank bietet insbesondere folgende Dienstleistungen an:

1. Entgegennahme von Geldern, insbesondere auf Einlage-, Anlage-, Spar- und Festgeldkonti, sowie gegen Kassenobligationen;
2. Gewährung von Krediten, Darlehen und Hypotheken;
3. Abgabe von Bürgschaften und Garantien;

4. Vermittlung von Direktgeschäften zwischen Anlage- und Kreditsuchenden;
5. Vermittlung der Emission von Obligationen, Aktien und Anteilscheinen;
6. An- und Verkauf von Wertschriften auf eigene und fremde Rechnung;
7. Beratung bei der Anlage und Verwaltung von Vermögenswerten;
8. Ausgabe von eigenen Anleihen;
9. Abwicklung des Zahlungsverkehrs.

Die Bank kann im Rahmen ihres Gesellschaftszweckes Liegenschaften und Grundstücke erwerben, belasten, verkaufen und überbauen. Die Gesellschaft kann sich im Rahmen des Gesellschaftszwecks an anderen Unternehmen beteiligen, solche gründen oder übernehmen und kollektive Kapitalanlagen erwerben.

Der Geschäftsbereich der Gesellschaft umfasst im Wesentlichen die Schweiz. Auslandsgeschäfte können getätigt werden.

Art. 3 Aktienkapital

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt Fr. 149'867'700.-, eingeteilt in

- A. 10'647 auf den Namen lautende, voll einbezahlte Stimmrechtsaktien im Nennwert von Fr. 100.- (Namenaktien Kategorie A),
- B. 148'803 auf den Namen lautende, voll einbezahlte gewöhnliche Aktien im Nennwert von Fr. 1'000.- (Namenaktien Kategorie B).

Die Gesellschaft kann anstelle von Aktientiteln Zertifikate für eine oder mehrere Aktien ausgeben. Zertifikate über mehrere Aktien können jederzeit kostenlos gegen kleinere Zertifikate umgetauscht werden.

Art. 3a Zusätzliches genehmigtes Aktienkapital

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, bis zum 26. Mai 2022 das Aktienkapital durch die Ausgabe von höchstens 2'661 vollständig zu liberierenden Stimmrechtsaktien der Kategorie A mit einem Nennwert von je Fr. 100.- und höchstens 21'298 vollständig zu liberierenden gewöhnlichen Namenaktien der Kategorie B mit einem Nennwert von je Fr. 1'000.- im Maximalbetrag von Fr. 21'564'100.- zu erhöhen.

Die neuen Namenaktien unterliegen nach dem Erwerb den Übertragungsbeschränkungen gemäss Art. 5 der Statuten. Der jeweilige Ausgabebetrag, der Zeitpunkt der Dividendenberechtigung und die Art der Einlagen werden vom Verwaltungsrat bestimmt. Bei der Festlegung des Ausgabebetrages orientiert sich der Verwaltungsrat am Substanzwert der Aktie aufgrund der letzten Bilanz.

Bisherige Aktionärinnen und Aktionäre der Kategorie A und B haben das Recht, für je vier bisherige Aktien eine neue Aktie der jeweiligen Kategorie zu zeichnen. Üben sie dieses Recht nicht innerhalb von drei Monaten nach schriftlicher Bekanntgabe durch den Verwaltungsrat aus, so steht dem Verwaltungsrat die Zuweisung der neuen Aktien frei, unabhängig davon, ob die Zeichnerin oder der Zeichner bisher schon Aktionärin oder Aktionär war.

Art. 4 Aktienregister

Nur wer im Aktienregister eingetragen ist, gilt gegenüber der Gesellschaft als Aktionärin oder Aktionär und ist zur Teilnahme an der Generalversammlung berechtigt.

Vom Datum der Publikation einer Einladung zur Generalversammlung bis zu dem auf die Generalversammlung folgenden Tag werden keine Eintragungen in das Aktienregister vorgenommen.

Wechseln Aktionärinnen oder Aktionäre ihre Wohnorte, so haben sie der Gesellschaft die neue Adresse mitzuteilen. Solange dies nicht geschehen ist, erfolgen alle brieflichen Mitteilungen rechtsgültig an die im Aktienregister eingetragene Adresse.

Der Verwaltungsrat hat Aktionärinnen und Aktionären zu gestatten, das Aktienregister einzusehen und sich die Namen und Adressen eingetragener Personen zu kopieren, sofern sie nachweisen, dass sie die Daten benötigen, um die Aktionärinnen und Aktionäre in einer Angelegenheit anzuschreiben, welche die Bank betrifft.

Art. 5 Erwerb und Übertragung der Aktien

Pro Aktionärin und pro Aktionär können höchstens 5 % aller Aktien, einschliesslich der Aktien aus einem genehmigten Kapital, im Aktienregister eingetragen werden.

Im Aktienregister werden nur diejenigen Aktionärinnen und Aktionäre eingetragen, die an den Aktien auch wirtschaftlich berechtigt sind. Bei jedem Aktienerwerb hat die Erwerberin oder der Erwerber persönlich auf dem hierfür zur Verfügung stehenden Vordruck unter Angabe des Namens, der Staatsangehörigkeit und der Adresse einen schriftlichen Antrag auf Genehmigung der Aktienübertragung zu stellen und zu erklären, dass sie oder er die Aktien für eigene Rechnung erworben hat und besitzen wird.

Die Aktien dürfen nur mit Zustimmung des Verwaltungsrates, welcher diese Befugnis an seinen Ausschuss oder an die Geschäftsleitung delegieren kann, übertragen oder zu Nutzniessung hingegeben werden. Abgesehen von den statutarischen Erwerbsbeschränkungen dieses Artikels kann das Gesuch um Zustimmung jedoch nur abgelehnt werden, wenn der Veräusserin oder dem Veräusserer der Aktien angeboten wird, die Aktien für die Gesellschaft oder auf Rechnung Dritter zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuches zu übernehmen. Gegen die Verweigerung der Eintragung kann der Entscheid der Generalversammlung angerufen werden.

Können sich die Parteien über den wirklichen Wert der Aktien nicht einigen, entscheidet der Richter am Sitz der Gesellschaft. Zum Erwerb der Stimmrechtsnamenaktien der Kategorie A sind nur berechtigt:

- juristische Personen und öffentlich-rechtliche Institutionen, welche die ideellen Ziele der Gesellschaft unterstützen, direkt oder indirekt mindestens 10 Personen vertreten und mindestens 20 Aktien der Kategorie A im eigenen Namen übernehmen.

Unabhängig von diesen Voraussetzungen ist die Personalvereinigung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Bank zum Erwerb von Stimmrechtsnamenaktien Kategorie A berechtigt.

Fallen einzelne Voraussetzungen zum Erwerb der Stimmrechtsnamenaktien Kategorie A nachträglich weg, kann die Gesellschaft für sich oder für Rechnung Dritter die Aktien zum wirklichen Wert für die Gesellschaft erwerben.

II. Organisation

Art. 6 Organe

Die Organe der Gesellschaft sind:

- A. Die Generalversammlung (Art. 7 ff.)
- B. Der Verwaltungsrat (Art. 12 ff.)
- C. Der Kreditausschuss (Art. 17 ff.)
- D. Die Geschäftsleitung (Art. 18)
- E. Die Revisionsstelle (Art. 19)
- F. Die Ethik-Kontrollstelle (Art. 20)

A. Die Generalversammlung

Art. 7 Befugnisse

Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten.
2. Erlass des Leitbildes und Beschlussfassung über die Grundzüge der Geschäftspolitik.
3. Wahl und Abberufung des Verwaltungsrates. Die Personalvertretung besitzt bei der Wahl des Verwaltungsrates für einen Sitz ein bindendes Vorschlagsrecht.
4. Wahl und Abberufung der Revisionsstelle.
5. Wahl und Abberufung der Ethik-Kontrollstelle.
6. Genehmigung des Geschäftsberichtes (Jahresrechnung und Jahresbericht) sowie Entlastung des Verwaltungsrates.
7. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes nach Entgegennahme des Berichtes der Revisionsstelle, unter Beachtung der Vorschriften von Art. 22 der Statuten.
8. Genehmigung des Berichtes der Ethik-Kontrollstelle.
9. Beschlussfassung über die Auflösung und Fusion der Gesellschaft und über die Verwendung des Liquidationsüberschusses (Art. 25 und 26 der Statuten), Bestellung und Abberufung der Liquidatorinnen oder Liquidatoren.

Art. 8 Einberufung

Die ordentliche Generalversammlung wird jährlich einmal einberufen und findet spätestens fünf Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit einberufen werden, wenn es der Verwaltungsrat, die Revisionsstelle oder die Ethik-Kontrollstelle als notwendig erachten. Die Generalversammlung muss einberufen werden, wenn Aktionärinnen oder Aktionäre, die wenigstens den zehnten Teil aller Stimmen oder den zehnten

Teil des Kapitals vertreten, oder mindestens 50 Aktionärinnen oder Aktionäre die Einberufung schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge beim Verwaltungsrat verlangen. Die Einberufung ist jedoch nur für Geschäfte möglich, die in die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen.

Art. 9 Einladung, Verhandlungsgegenstände und Vorsitz

Die Generalversammlung wird vom Verwaltungsrat durch einfachen Brief an die im Aktienregister eingetragenen Adressen einberufen. Die Einladung hat mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstag zu erfolgen, wobei die Traktanden und die Anträge bekannt zu geben sind.

Über Traktanden, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, kann nicht Beschluss gefasst werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes.

Die ordentliche Generalversammlung ist mindestens drei Monate vorher im Publikationsorgan der Bank anzukünden.

Anträge einzelner Aktionärinnen oder Aktionäre, die dem Verwaltungsrat mindestens zwei Monate vor der Generalversammlung eingereicht werden, sind als Traktanden zu behandeln, sofern es sich um Angelegenheiten handelt, die in die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen.

Kandidatinnen und Kandidaten, die von einzelnen Aktionärinnen und Aktionären zur Wahl in den Verwaltungsrat vorgeschlagen werden, müssen dem Verwaltungsrat bis spätestens zwei Monate vor der Generalversammlung präsentiert werden. Später aufgestellte Kandidatinnen und Kandidaten können nur auf Antrag des Verwaltungsrates gewählt werden.

Sämtliche Fristen sind jeweils im Publikationsorgan der Bank zu veröffentlichen.

Die Präsidentin oder der Präsident des Verwaltungsrates oder ein vom Verwaltungsrat bestimmtes Verwaltungsratsmitglied leitet die Generalversammlung.

Art. 10 Stimmrecht und Beschlussfassung

In der Generalversammlung berechtigt jede Aktie unabhängig vom Nennwert zu einer Stimme. Vorbehalten bleibt Art. 693 Abs. 3 OR. Der Verwaltungsrat bestimmt über den Ausweis über Aktienbesitz sowie über die Abgabe von Stimmkarten.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit es das Gesetz oder die Statuten nicht anders bestimmen, mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Im Falle von Stimmgleichheit bei Beschlüssen der Generalversammlung gibt die oder der Vorsitzende den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit gilt der Stichentscheid der oder des Vorsitzenden.

Für die Änderung der Statuten und die Abwahl der Mitglieder des Verwaltungsrates ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Für die Änderung des Gesellschaftszweckes, die Sitzverlegung, die Fusion sowie die weiteren im Gesetz genannten wichtigen Beschlüsse gilt Art. 704 OR, wonach für einen Beschluss zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte erforderlich ist.

Die Stimmabgabe erfolgt grundsätzlich offen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen, wenn Aktionärinnen und Aktionäre, die mindestens den zehnten Teil der anwesenden Stimmen vertreten, es verlangen.

Wahlen erfolgen schriftlich. Der Verwaltungsrat kann jedoch die offene Wahl anordnen, falls sich nicht ein Zehntel der vertretenen Aktienstimmen dagegen ausspricht.

Art. 11 Vertretung

Jede Aktionärin und jeder Aktionär kann sich an der Generalversammlung vertreten lassen. Hierzu ist eine schriftliche Vertretungsvollmacht erforderlich. Keine Aktionärin und kein Aktionär kann jedoch an eigenen und vertretenen Stimmen zusammen mehr als so viele Aktienstimmen abgeben, als pro Aktionärin oder Aktionär im Aktienregister eingetragen werden können. Diese Beschränkung gilt auch für Organisationen und deren Unterorganisationen und Sektionen sowie verbundene Gesellschaften.

Vertreterinnen und Vertreter haben der Gesellschaft Anzahl und Kategorie der von ihnen vertretenen Aktien bekannt zu geben. Die oder der Vorsitzende der Generalversammlung teilt diese Angaben gesamthaft für jede Kategorie der Generalversammlung mit.

B. Verwaltungsrat

Art. 12 Zusammensetzung und Amtsdauer

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens sieben und maximal elf Mitgliedern, die für die Dauer von drei Jahren von der Generalversammlung gewählt werden.

Es wird vorausgesetzt, dass die Mitglieder des Verwaltungsrates über ein starkes gesellschaftliches und ökologisches Interesse und Engagement verfügen.

In seiner Gesamtheit verfügt der Verwaltungsrat über hinreichende Führungskompetenz sowie die nötigen Fachkenntnisse und Erfahrung im Bank- und Finanzbereich. Er ist genügend diversifiziert, damit nebst den Hauptgeschäftsfeldern sämtliche zentralen Bereiche wie das Finanz- und Rechnungswesen sowie das Risikomanagement kompetent vertreten sind. Die Mehrheit der Mitglieder ist unabhängig.

Jede Aktionärskategorie hat Anspruch auf mindestens einen Sitz im Verwaltungsrat. Gemäss Art. 13 der Statuten nimmt eine Personalvertreterin oder ein Personalvertreter als Mitglied des Verwaltungsrates in diesem Einsitz.

Kein Geschlecht darf mehr als 60 % derjenigen Verwaltungsratsmitglieder stellen, die nicht vom Personal gem. Art. 13 (Personalvertretung) bindend vorgeschlagen werden. Bei der Zusammensetzung des Verwaltungsrates ist zudem auf eine angemessene Vertretung der verschiedenen Regionen zu achten.

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Er wählt die Präsidentin oder den Präsidenten, deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und die Sekretärin oder den Sekretär. Letztere oder letzterer muss nicht Mitglied des Verwaltungsrates sein.

Art. 13 Personalvertretung

Das Personal hat Anspruch auf Vertretung im Verwaltungsrat durch eine Vertrauensperson. Dies geschieht wie folgt:

Sämtliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Ausnahme derjenigen, die vom Verwaltungsrat mit der Geschäftsleitung betraut worden sind, organisieren sich als demokratisch strukturierte juristische Person, deren Zweck die Interessenvertretung im Verwaltungsrat und im Betrieb ist. Ihr Organ ist die Personalvertretung. Sie erwirbt mindestens eine Aktie und hat das Recht, der Generalversammlung eine Person ihres Vertrauens, die jedoch nicht Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer der Gesellschaft sein muss, für einen Sitz im Verwaltungsrat bindend vorzuschlagen. Diese Person darf weder Mitglied der Geschäftsleitung sein, noch Einsitz im Kreditausschuss nehmen. Die Generalversammlung kann die Wahl nur aus wichtigen Gründen ablehnen.

Diese Vertrauensperson des Personals hat das Recht und die Pflicht, die Personalvertretung über Verhandlungsgegenstände im Verwaltungsrat zu orientieren.

Art. 14 Aufgaben

Der Verwaltungsrat wird nach Bedarf, mindestens quartalsweise durch seine Präsidentin oder seinen Präsidenten oder deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter einberufen.

Dem Verwaltungsrat obliegt die Oberleitung und Aufsicht über die Geschäfte der Gesellschaft. Er ist insbesondere verpflichtet,

1. den Kreditausschuss, allfällige weitere Ausschüsse und die Geschäftsleitung zu bestellen;
2. das Organisations- und Geschäftsreglement, die Anlage- und Kreditrichtlinien und die übrigen Reglemente zu erlassen;
3. die Geschäfte der Generalversammlung vorzubereiten und deren Beschlüsse durchzuführen;
4. die mit der Geschäftsleitung und Vertretung Beauftragten im Hinblick auf die Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, der Statuten und des Organisations- und Geschäftsreglementes zu überwachen und sich über den Geschäftsgang regelmässig unterrichten zu lassen;

5. eine für die Bankenrevision anerkannte externe Revisionsgesellschaft einzusetzen und deren Bericht zu behandeln. Der Revisionsstelle obliegen die ihr nach Bankengesetz übertragenen Aufgaben;
6. eine externe Ethik-Kontrollstelle einzusetzen und deren Bericht zu behandeln;
7. die Geschäftspolitik nach den Richtlinien der Generalversammlung festzulegen;
8. die Öffentlichkeitsarbeit festzulegen;
9. über die Errichtung oder Aufhebung von Vertretungen zu beschliessen;
10. über die Begebung von Anleihen zu beschliessen;
11. über den Erwerb, die Belastung und den Verkauf von Liegenschaften zu beschliessen;
12. eine Interne Revision einzusetzen sowie Richtlinien für deren Tätigkeit zu erlassen und deren Bericht zu behandeln;
13. über Organgeschäfte und Grosskredite zu beschliessen;
14. über alle Gegenstände zu beschliessen, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Reglementen ausdrücklich in die Kompetenz der Generalversammlung oder eines anderen Organes fallen.

Für die unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben des Verwaltungsrates wird auf Art. 716 a OR verwiesen.

Die Obliegenheiten des Verwaltungsrates werden im Übrigen durch das Organisations- und Geschäftsreglement geordnet.

Art. 15 Beschlussfassung

Damit der Verwaltungsrat beschlussfähig ist, muss die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend sein. Für den Feststellungsbeschluss gemäss Art. 651 OR genügt die Anwesenheit von zwei Verwaltungsratsmitgliedern, wobei Einstimmigkeit nötig ist.

Wahlen und Abstimmungen erfordern die Mehrheit der anwesenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die oder der Vorsitzende den Stichentscheid.

Zirkulationsbeschlüsse können in dringenden Fällen oder bei Routineangelegenheiten auch auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung zu einem gestellten Antrag gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, das von der Protokollführerin bzw. vom Protokollführer und von der oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Art. 16 Zeichnungsberechtigung

Der Verwaltungsrat bezeichnet die zur Vertretung der Gesellschaft befugten Personen. Diese zeichnen je kollektiv zu zweien.

C. Kreditausschuss

Art. 17 Aufgaben, Zusammensetzung, Beschlussfassung

Der Verwaltungsrat ist befugt, die Aufgaben gemäss Art. 14 Ziff. 13 sowie weitere Aufgaben, welche nicht gemäss Art. 716a OR oder aufgrund der schweizerischen Bankengesetzgebung dem Verwaltungsrat vorbehalten sind, an einen Kreditausschuss aus Mitgliedern des Verwaltungsrats zu übertragen. Die Anzahl der Mitglieder bestimmt der Verwaltungsrat; es sollten beide Geschlechter vertreten sein.

Die Beschlussfassung erfolgt nach den für den Verwaltungsrat aufgestellten Regeln (Art. 15).

D. Geschäftsleitung

Art. 18 Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung untersteht der Aufsicht des Verwaltungsrates. Sie führt die Geschäfte der Bank innerhalb der im Gesetz, in den Statuten und im Organisations- und Geschäftsreglement bezeichneten Grenzen und nach den Richtlinien und den Beschlüssen des Verwaltungsrates.

In der Geschäftsleitung sollten beide Geschlechter vertreten sein.

E. Revisionsstelle

Art. 19 Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt jeweils auf die Dauer von drei Jahren eine Revisionsstelle, die die erforderlichen besonderen fachlichen Voraussetzungen erfüllt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Der Revisionsstelle obliegen die ihr durch das Gesetz übertragenen Aufgaben. Sie legt der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht vor.

Die Revisionsstelle ist gehalten, der Generalversammlung beizuwohnen.

F. Ethik-Kontrollstelle

Art. 20 Ethik-Kontrollstelle

Die Generalversammlung wählt auf Antrag des Verwaltungsrates für die Dauer von drei Jahren eine unabhängige Ethik-Kontrollstelle, welche die Umsetzung der ethischen Grundsätze der ABS prüft. Der Ethik-Kontrollstelle obliegt die Kontrolle und Überwachung der Geschäftstätigkeit im Hinblick auf die ideellen Ziele der Alternativen Bank Schweiz AG. Die Ethik-Kontrollstelle legt der Generalversammlung jährlich einen schriftlichen Bericht mit Antrag vor. Die Ethik-Kontrollstelle ist gehalten, der Generalversammlung beizuwohnen.

III. Rechnungsabschluss

Art. 21 Bilanz, Erfolgsrechnung

Für die Aufstellung von Bilanz und Erfolgsrechnung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechtes sowie die Vorschriften des Bundesgesetzes über Banken und Sparkassen massgebend. Daneben sind Bilanz, Erfolgsrechnung und Jahresbericht nach dem Grundsatz der grösstmöglichen Transparenz zu gestalten.

Jahresrechnung und Lagebericht und Bericht der Revisionsstelle sowie schriftliche Anträge liegen mindestens drei Wochen vor der Abhaltung der Generalversammlung den Aktionärinnen und Aktionären am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht auf.

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr. Der Abschluss des ersten Geschäftsjahres erfolgte auf den 31. Dezember 1991.

Art. 22 Verwendung des Jahresgewinnes

Vom Jahresgewinn werden zunächst mindestens 5 % den ordentlichen Reserven zugewiesen, bis diese 20 % des einbezahlten Aktienkapitals erreicht haben.

Ein darüber hinausgehender Gewinn soll in erster Linie zur Bildung von Reserven verwendet werden. Erlaubt es das Ergebnis, kann ein verbleibender Gewinn nach freiem Ermessen der Generalversammlung ganz oder teilweise an die Aktionärinnen und Aktionäre ausgeschüttet werden. Ein Anspruch auf Ausrichtung einer Dividende besteht nicht.

Als Basis für die Dividendenberechnung gilt der aktuelle, vom Verwaltungsrat festgelegte Ausgabepreis einer Aktie.

Art. 23 Aufgehoben

IV. Schlussbestimmungen

Art. 24 Bekanntmachungen

Mitteilungen an die Aktionärinnen und Aktionäre erfolgen durch Zirkularschreiben, insbesondere durch das Publikationsorgan der Bank. Publikationsorgan für die Bekanntmachungen an Dritte ist das «Schweizerische Handelsamtsblatt».

Art. 25 Auflösung

Auflösung (mit Liquidation) und Beschlussfassung über die Verwendung eines Liquidationsüberschusses der Gesellschaft kann die Generalversammlung mit zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschliessen.

Art. 26 Verwendung eines Liquidationsüberschusses

Die Liquidation ist durch die von der Generalversammlung gewählten Liquidatorinnen und Liquidatoren nach den gesetzlichen Vorschriften durchzuführen.

Nach durchgeführter Liquidation ist das vorhandene Vermögen wie folgt zu verwenden: Die Aktien werden zu ihrem Liquidationswert zurückvergütet.

Art. 27 Auslegung

Bei sich widersprechender Interpretation des deutschen und des französischen Textes dieser Statuten gilt der deutsche Text als der verbindliche.

Art. 28 Inkrafttreten

Vorliegende Statuten wurden nach Genehmigung durch die Eidgenössische Bankenkommision von der Gründungsversammlung am 21. August 1990 genehmigt und am gleichen Tag in Kraft gesetzt.

Verfügung der Eidgenössischen Bankenkommision: 6. August 1990

Erlass der Statuten: 21. August 1990 | Fassung vom: 28. Januar 2021



Alternative Bank Schweiz AG
Amthausquai 21
Postfach 4601 Olten
T 062 206 16 16
F 062 206 16 17
contact@abs.ch
www.abs.ch

Alternative Bank Schweiz AG
Kalkbreitestrasse 10
Postfach
8036 Zürich
T 044 279 72 00
F 044 279 72 09
zuerich@abs.ch
www.abs.ch

Unsere Öffnungszeiten finden Sie auf www.abs.ch.